



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Chemie-Olympiade e.V.“ (FChO). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schülerwettbewerbs „Internationale ChemieOlympiade“¹ in ideeller und materieller Hinsicht. Wichtigstes Ziel der Chemie-Olympiade ist die Unterstützung von chemisch interessierten jungen Menschen und die Herstellung von Kontakten zwischen Schülern verschiedener Nationalitäten mit einem gemeinsamen Interesse an der Chemie.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Kontakte ehemaliger Teilnehmer² an der Chemie-Olympiade untereinander
 - Förderung der Kontakte zu Teilnehmern an der Chemie-Olympiade aus anderen Ländern
 - fachliche Anregungen durch Veranstaltung von Seminaren und Tagungen für Schüler und den wissenschaftlichen Nachwuchs
 - Vermittlung von Kontakten und Praktika für Teilnehmer an der Chemie-Olympiade
 - Unterstützung von Auswahlverfahren für die Internationale Chemie-Olympiade
 - Veranstaltung und Unterstützung von Chemie-Wettbewerben für Unter- und Mittelstufen.
- (3) Diese Aufgaben sucht der Verein durch Gewinnung von Freunden und Förderern zu erreichen, die als Mitglieder durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen den Verein tatkräftig unterstützen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds ist in Textform an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme und teilt dies dem Antragsteller mit. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

¹ Fortan „Internationale Chemie-Olympiade“ genannt.

² Geschlechterbezogene Formulierungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

- (3) Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein oder um die Internationale Chemie-Olympiade verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift in Textform mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Übergabe einer Erklärung in Textform an eines der Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 30.11. eines Jahres gekündigt werden.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die drei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Entrichtung ihres Mitgliedsbeitrags in Rückstand sind sowie Mitglieder, von denen keine Anschrift mehr bekannt ist, von der Mitgliederliste streichen.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweisen.
- (5) Im Falle eines Ausschlusses ist eine Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, die durch Mehrheitsbeschluss über die Berufung entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschließungserklärung an das betreffende Mitglied bei einem Vorstandsmitglied einzulegen. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange über die Berufung noch nicht endgültig entschieden ist.
- (6) Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung der Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist spätestens zum 1. Juli des Geschäftsjahres zu bezahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitgliedsgruppen von den Beiträgen befreien.
- (2) Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (3) Mitglieder, die die Arbeit des Fördervereins durch einen erhöhten, von der Mitgliederversammlung bestimmten Mindestbeitrag unterstützen, sind Fördermitglieder.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und Spenden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Verwaltung des Vereins

- (1) Die Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Kuratorium
 - d) die Referenten
 - e) der Beirat
- (2) Zur Verwaltung seiner Geschäfte kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten, die von einem besoldeten Geschäftsführer geleitet werden kann. Die Anstellung eines Geschäftsführers und die Festlegung der Geschäftsordnung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Kuratoriums sowie die Referenten sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden hierzu mindestens einen Monat vorher in Textform und mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung zu bestehenden Punkten der Tagesordnung sind spätestens bis zum Beginn der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
- (2) Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes, die Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge, die Entlastung des Vorstandes sowie fällig gewordene Neuwahlen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Steht die Neuwahl des Vorstandes auf der Tagesordnung, so ist zu Beginn ein Wahlleiter zu bestellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Neuwahl neben dem Vorstand auch zwei Rechnungsprüfer, die bei den folgenden Mitgliederversammlungen einen schriftlichen Bericht über die Kassenführung vorlegen.
- (4) Jede juristische und natürliche Person hat nur eine Stimme.
- (5) Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Dieser verfährt dann wie unter Abs. 1 beschrieben.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. bei Neuwahlen vom Schriftführer des alten Vorstandes und vom Vorsitzenden des neuen Vorstandes sowie vom Wahlleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sechzehn Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung deutlich hinzuweisen. Die Beschlussfassung erfolgt

mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) Der Vorstand kann über alle Tagesordnungspunkte mit geheimer Briefwahl abstimmen lassen. Das Ergebnis der Briefwahl wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl kann als geheime Briefwahl durchgeführt werden.
- (4) Alle Ämter sind Ehrenämter.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sein Amt mit der Wahl des neuen Vorstandes erlischt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl. Bis zur Neuwahl betraut der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies in Textform verlangen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, welches von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die sich langjährig für den Verein eingesetzt haben. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.
- (2) Der Vorstand beruft die Personen für eine Amtsdauer von zwei Jahren in das Kuratorium. Die Amtsdauer kann beliebig oft verlängert werden.

§ 10 Die Referenten

- (1) Referenten sind Personen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aktivitäten des Vereins besonders unterstützen und für jeweils bestimmte Aktivitäten als Ansprechpartner dienen.

- (2) Der Vorstand legt die Anzahl der Referenten und deren Aufgabengebiet fest.
- (3) Die Referenten werden vom Vorstand ernannt und von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Die Amtszeit der Referenten beträgt zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist beliebig oft möglich.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Referenten und Personen, die sich besonders im Förderverein engagieren möchten. Der Vorstand beruft geeignete Personen in den Beirat. Ein Ausscheiden aus dem Beirat ist auf eigenen Wunsch möglich.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verwendung der Mittel und bei der Planung der Aktivitäten des Vereins.
- (3) Der Vorstand lädt den Beirat in der Regel einmal jährlich zu einer Sitzung ein. Der Vorstand muss ein Treffen des Beirats einberufen, wenn dies von mindestens einem Referenten oder der Mehrheit des Kuratoriums gewünscht wird.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwaltung betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Eine Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung oder durch eine schriftliche Abstimmung beschlossen werden. Wenn sich mehr als drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Auflösung des Vereins aussprechen, jedoch die für die Auflösung abgegebene Stimmzahl nicht die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder überschreitet, so ist die Abstimmung innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Die Auflösung gilt dann als beschlossen, wenn drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen sich für die Auflösung entscheiden.
- (3) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an die Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V. (GDCh) oder deren Nachfolgeorganisation mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichts an den allgemeinbildenden Schulen in der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden.

Die erste Satzung des Fördervereins Chemie-Olympiade e.V. (FChO) wurde am 1. März 1992 in Berlin beschlossen und am 15. Juni 1992 ins Vereinsregister aufgenommen. Änderungen der Satzung wurden am 7. Januar 1996 in Würzburg, am 10. Januar 1999 in Leipzig, am 28. April 2002 in Frankfurt am Main, am 12. Januar 2003 in Marburg sowie am 5. Januar 2014 in Münster beschlossen.

Der Verein ist seit dem 28. Juli 1992 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung anerkannt (Förderung der Bildung).